

Versicherungsschutz im Bereitschaftsdienst

Die Unternehmen der Energieversorgung kommen regelmäßig nicht ohne einen Bereitschaftsdienst aus, um bei Störfällen sofort eingreifen zu können und eine lückenlose Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Mitarbeiter, die zum Bereitschaftsdienst eingeteilt sind, müssen sich deshalb für einen jederzeitigen Einsatz zur Verfügung halten. Je nach den betrieblichen Verhältnissen müssen sie ihren Bereitschaftsdienst entweder auf dem Betriebsgelände ableisten oder sie können ihn im privaten Bereich absolvieren, sofern ihre Erreichbarkeit gesichert ist (Rufbereitschaft). Kommt es zum Einsatz, so handeln sie im dienstlichen Auftrag und Interesse und der Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft steht außer Frage. Wie aber sieht es mit dem Versicherungsschutz während des reinen Bereitschaftens aus?

Aufenthalt im Betrieb

Versieht der Mitarbeiter seinen Bereitschaftsdienst auf dem Betriebsgelände, so gelten die allgemeinen Grundsätze. Versicherungsschutz besteht also, wenn und solange der Mitarbeiter eine Tätigkeit im betrieblichen Interesse ausübt; eigenwirtschaftliche Tätigkeiten dagegen sind dem privaten Bereich zuzuordnen und daher grundsätzlich nicht versichert, auch wenn sie der Mitarbeiter mit Billigung seines Arbeitgebers auf dem Betriebsgelände vornimmt.

Repariert also ein Kfz-Mechaniker, der als Schweißer einem Entstörtrupp der Stadtwerke angehört, während seines Bereitschaftsdienstes ein Betriebsfahrzeug, so handelt er im betrieblichen Interesse und ist dabei versichert. Nimmt er dagegen – mit Einverständnis des Arbeitgebers – in der Werkstatt eine Reparatur an seinem privaten Pkw vor, besteht kein Versicherungsschutz. Kommt der Mitarbeiter dabei zu Schaden, so gehen die Behandlungskosten nicht zu Lasten der BGFV, sondern seiner Krankenkasse.

Es kommt also maßgeblich auf die jeweilige konkrete Interessenlage an. Die Rechtsprechung bezeichnet dies als Handlungstendenz. Versichert sind die Mitarbeiter demnach nicht während des gesamten Aufenthalts auf dem Betriebsgelände, sondern allein während der Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Aufgaben oder zumindest allgemein im Interesse des Betriebs ausführen.

Rufbereitschaft im privaten Bereich

Gibt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die Möglichkeit, sich während des Bereitschaftsdienstes zu Hause oder an anderer Stelle im privaten Bereich aufzuhalten, begründet allein das Sichbereithalten für den Einsatzfall noch nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. So lange es nicht zur Alarmierung kommt, richtet sich die „Handlungstendenz“ des Versicherten auf den privaten Bereich. Zwar ist er in seiner räumlichen Beweglichkeit eingeschränkt, weil er erreichbar sein muss und sich von seinem möglichen Einsatzgebiet nicht weit entfernen darf; ansonsten aber



kann er seinen privaten Interessen nachgehen - sein Verhalten wird maßgebend von privaten und nicht von betrieblichen Belangen bestimmt. Daher steht der Mitarbeiter nach den allgemeinen Grundsätzen in seinem privaten Bereich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Versicherungsschutz kann frühestens dann einsetzen, wenn die betrieblichen Verhältnisse vorrangig werden und das Verhalten des Mitarbeiters zu beherrschen beginnen. Dies ist der Fall, wenn der Mitarbeiter den Einsatzbefehl erhalten hat. Kommt er dann wegen besonderer Eile zu Schaden, kann Versicherungsschutz ausnahmsweise gegeben sein, obwohl sich der Mitarbeiter noch im eigentlich unversicherten häuslichen Bereich aufhält.

Der Weg zum Telefon

Ob der Mitarbeiter bereits auf dem Weg zum Telefon versichert ist, ergibt sich aus der Beurteilung seiner Handlungstendenz:

Meldet der Betrieb einen notwendigen Einsatz über das private Festnetz- oder Mobiltelefon des Mitarbeiters, so kann dieser beim Ertönen des Klingelzeichens nicht davon ausgehen, dass es sich zwangsläufig um einen dienstlichen Alarmruf handelt. Also ist sein Gang zum Telefon nicht vom dienstlichen Interesse beherrscht – kommt er auf dem Weg zum Telefon zu Fall, so liegt kein Arbeitsunfall vor.

Anders verhält es sich, wenn die Einsatzmeldung den Mitarbeiter auf einem Diensttelefon oder einem Funkgerät erreicht, das er zur Rufbereitschaft mit nach Hause nehmen konnte. Hier kann er bei einem Anruf sofort erkennen, dass es sich um eine dienstliche Angelegenheit handelt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist er daher bereits auf dem Weg zum Telefon versichert.

Auch in einem ähnlichen Fall hat das Bundessozialgericht (BSG) Versicherungsschutz im häuslichen Bereich angenommen: Der Vorsteher eines Wasserverbandes wurde nachts durch ein spezielles Störsignal einer Schaltanlage geweckt, die sich in seinem Wohnhaus befand. Beim hastigen Verlassen des Schlafzimmers stürzte er.

Schlussfolgerung des BSG: Die betrieblichen Umstände hätten bereits zum Zeitpunkt der Alarmierung derart in den privaten, häuslichen Bereich hineingewirkt, dass der Versicherte zur unmittelbaren Aufnahme der Betriebstätigkeit habe schreiten müssen. Die versicherte Tätigkeit habe er deshalb bereits mit dem Aufstehen aus dem Bett aufgenommen.

Hat der Mitarbeiter eine Einsatzmeldung des Betriebs erhalten, ist er auf dem Weg dorthin oder direkt zum Einsatzort selbstverständlich versichert. Dabei ist es unerheblich, ob er sich zum Zeitpunkt der Alarmierung zu Hause aufgehalten hat oder an einem dritten Ort. Auch spielt es keine Rolle, ob er die Einsatzfahrt mit einem Dienstfahrzeug oder mit seinem privaten Pkw durchführt. Fährt er allerdings von einem dritten Ort nicht direkt zu seinem Einsatz, sondern bringt zuerst seine Familie nach Hause, ist die erste Fahrstrecke überwiegend privat bedingt. Der Versicherungsschutz beginnt dann erst mit der Abfahrt von der Wohnung.

